

Einschreiben  
Herr  
Jörg Wiederkehr  
Gartenwiesweg 6  
8114 Dänikon



**Kontakt** Patrick Mattig ☎ 027 606 24 76  
patmat@admin.vs.ch

**Datum** 27. Mai 2020

## Verfügung

*betreffend Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer*

für

### **die DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG**

Sehr geehrter Herr Wiederkehr

In eingangs aufgeführter Angelegenheit ersuchten Sie die Steuerverwaltung des Kantons Wallis, die Steuerbefreiung der DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG festzustellen.

### **Eingesehen:**

- das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG);
- das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG);
- das Steuergesetz des Kantons Wallis vom 10. März 1976 (StG);
- der Statutenentwurf hinsichtlich der Artikel 2, 35 und 39

wird verfügt:

1. Die DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG mit Sitz in der Gemeinde Obergoms wird gestützt auf Art. 79 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG **ab dem Geschäftsjahr 2019** von der Steuerpflicht befreit, vorausgesetzt, dass die Statuten der DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG nach Massgabe des eingereichten Entwurfes (die Art. 2, 35 und 39 sind davon betroffen) abgeändert werden. Die abgeänderten Statuten sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Wallis einzureichen. Werden die Statuten bis dahin nicht nach Massgabe des eingereichten Entwurfes eingereicht, fällt die Steuerbefreiung rückwirkend dahin.

Die Steuerbefreiung bezieht sich auf die Erhebung sämtlicher Steuern für juristische Personen, d.h. auf die Gewinnsteuer (Art. 80 - 93 StG), auf die Kapitalsteuer (Art. 94 - 100 StG), auf die Grundstücksteuer (Art. 101 StG) sowie allenfalls auf die Mindeststeuer gemäss Art. 102 - 104 StG. Was die Erbschafts- und Schenkungssteuer betrifft, legt Art. 112 Abs. 1 lit. f StG fest, dass Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen steuerfrei sind, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Auf die Gegenrechtsbestimmung des Sitzkantons für ausserkantonale juristische Personen sei hingewiesen.

Von der Steuerbefreiung *ausgeschlossen* sind jedoch Steuern für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung des besonderen, steuerbefreiten Zweckes, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetrieb dienen (Art. 79 Abs. 2 StG).

2. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können bei *natürlichen Personen* und hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern bis zu 20 % des Reineinkommens in Abzug gebracht werden (Art. 29 Abs. 1 lit. i StG). Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer können solche freiwilligen Zuwendungen von den Einkünften abgezogen werden, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33a DBG).
3. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören bei *juristischen Personen* gemäss Art. 82 lit. b StG bis zu 10 % (ab 2011 bis zu 20 %; Kantons- und Gemeindesteuern) und gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG bis zu 20 % (direkte Bundessteuern) des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden.
4. **Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung der DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG ist der Steuerverwaltung des Kantons Wallis umgehend mitzuteilen. Die DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG ist verpflichtet, dem kantonalen Steueramt alljährlich eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht unaufgefordert einzureichen.**

Die Steuerbehörde behält sich das Recht vor, allenfalls weitere Aufschlüsse zu verlangen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird diese rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren, aufgehoben.

5. Die Verfügung ist zu eröffnen an:
  - Herr Jörg Wiederkehr, Gartenwiesweg 6, 8114 Dänikon
6. Die Verfügung ist ordentlich mitzuteilen:
  - der Sektion juristische Personen (mit den Akten)
  - der Sektion natürliche Personen
  - der Sektion Erbschafts- und Schenkungssteuer
  - der Gemeinde Obergoms
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Die datierte und unterzeichnete Einspracheschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und der Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit Sie diese in den Händen haben.

8. Es wird eine Gebühr von Fr. 100.- für den Erlass der vorliegenden Verfügung erhoben.

Freundliche Grüsse

**Rechtsabteilung**

  
Patrick Mattig